

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

205. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 27. Juli 2020

Nr. 31

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 215 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariates Gütersloh, S. 233
 216 desgl., S. 233
 217 Öffentliche Belobigung, S. 234
 218 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Bielefeld 2019 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 234
 219 Immissionsschutz; hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Paderborn 2019 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 234–235

- 220 Schulaufsicht; hier: Auflösung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage im Förderschulbereich. S.235

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 221 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 236

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**215 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 über die Errichtung des Kultursekretariates Gütersloh**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Juli 2020
 31.01.2.3-003/2020-008

Die Stadt Sankt Augustin hat die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt u.a. der Stadt Sankt Augustin zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz Gütersloh, vom 1. März 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 175. Jahrgang, Nr. 38, Seite 220) gem. § 7 Abs. 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariates Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg.Dt. 1981, S. 153) zum 31. Dezember 2020 gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gem. § 24 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 233

**216 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 über die Errichtung des Kultursekretariates Gütersloh**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Juli 2020
 31.01.2.3-003/2020-007

Die Gemeinde Holzwickede hat die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt u.a. der Gemeinde Holzwickede zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz Gütersloh, vom 20. Dezember 1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 199. Jahrgang, Nr. 14, Seite 85) gem. § 7 Abs. 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariates Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg.Dt. 1981, S. 153) zum 31. Dezember 2020 gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gem. § 24 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 233

217 Öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 15. Juli 2020
Dezernat 21

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Sina Lehmann, Herrn Sebastian Fischer und Herrn Peter Schoppe in Anerkennung ihrer im März 2019 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Frau Regierungspräsidentin Pirscher hat den Rettern die Belobigungsurkunden am 15. Juli 2020 in Detmold überreicht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 234

218 Immissionsschutz;

hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Bielefeld 2019 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Juli 2020
Dezernat 53

Die Bezirksregierung Detmold hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Bielefeld sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den fortgeschriebenen Luftreinhalteplan Bielefeld zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Bielefelder Stadtgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 27. Januar 2014 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Bielefeld waren qualifizierte Messungen des LANUV, welche im Referenzjahr 2016 Überschreitungen des zulässigen NO₂-Jahresmittelgrenzwerts von 40 µg/m³ aufzeigten. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Referenzjahr 2016 wurde der NO₂-Jahresmittelgrenzwert an den Messstellen Herforder Straße und Stapenhorststraße trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO₂ ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Messwerte für 2017 stützten diesen Befund für den Straßenabschnitt an der Herforder Straße. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO₂ im Jahr 2017 an der Messstelle Herforder Straße 47 mg/m³. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Bielefelder Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan Bielefeld enthält zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet und ist um die Ergebnisse des Vergleichs zur Luftreinhalteplanung Bielefeld vom 28. Februar 2020 ergänzt worden.

Hierzu zählen u. a.:

- Die Umgestaltung des Bielefelder Jahnplatzes mit Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs um 35 %,
- Förderung des Radverkehrs durch Erstellung eines Radverkehrskonzeptes, Ausweitung von Radabstellanlagen

und der Radschnellwegverbindung Herford – Bielefeld – Gütersloh,

- Stärkung der multimodalen E-Mobilität durch Ausweitung der Mobilstationen und Schaffung von E-Sharing-Angeboten (E-Cars, E-Bikes und E-Rollern),
 - Zukunftsgestaltung urbaner Logistik,
 - Parkraummanagement durch angemessene Bepreisung.
- Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG über das Inkrafttreten der Fortschreibung des Plans informiert.

Der Luftreinhalteplan Bielefeld 2019 wird ab dem

31. Juli 2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht und steht der Öffentlichkeit dort dauerhaft als Download zur Verfügung (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/030_Dezernat_53/015_Luftreinhalteplanung/index.php).

Außerdem wird er in der Zeit vom **31. Juli 2020 bis 13. August 2020** öffentlich ausgelegt:

bei der **Stadt Bielefeld**
Umweltamt
August-Bebel-Straße 75 - 77
33602 Bielefeld
Tel.: 0521-51-8520 oder 0521-51-3442

und

bei der **Bezirksregierung Detmold**
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231-71-5305

Die persönliche Einsichtnahme in den Luftreinhalteplan Bielefeld 2019 an den v. g. Auslegungsorten ist aufgrund der erforderlichen Corona-Schutz- und Hygienemaßnahmen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den v. g. Telefonnummern möglich.

Der Luftreinhalteplan Bielefeld 2019 tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung der mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Mitgeteilte personenbezogene Daten sowie sonstige überlassene Informationen werden ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihres Anliegens verwandt. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Detmold nur im notwendigen Umfang und erfolgt auch nur, soweit dies für eine Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Detmold werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit eingebundenen Behörden weitergegeben.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 234

219 Immissionsschutz;

hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Paderborn 2019 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Juli 2020
Dezernat 53

Die Bezirksregierung Detmold hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Paderborn sowie unter Mitwirkung des Landes-

amts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den fortgeschriebenen Luftreinhalteplan Paderborn zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Paderborner Stadtgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die Fortschreibung des am 21. Juli 2011 in Kraft getretenen Luftreinhalteplans Paderborn waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV, welche im Referenzjahr 2016 Überschreitungen des zulässigen NO₂-Jahresmittelgrenzwerts von 40 µg/m³ aufzeigten. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Referenzjahr 2016 wurde der NO₂-Jahresmittelgrenzwert an den Messstellen Friedrichstraße, Bahnhofstraße und Schloß Neuhaus trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse war davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO₂ ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Messwerte für 2017 und 2018 stützten diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO₂ im Jahr 2018 an der Messstelle Friedrichstraße 43 mg/m³ und an der Messstelle Bahnhofstraße 45 µg/m³. Damit bestätigte sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Paderborner Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan Paderborn enthält zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet und ist um die Ergebnisse des Vergleichs zur Luftreinhalteplanung Paderborn vom 28. Februar 2020 ergänzt worden.

Zu den Maßnahmen zählen u. a.:

- Die Nachrüstung der Linienbusflotte mit SCR-Technik,
- Förderung des ÖPNV durch Verbesserungen im Tarif- und Ticketbereich, Umstrukturierung und Ausweitung des Linien- und Bedienangebots und durch Aufwertung der Infrastruktur,
- Förderung des Rad- und Fußverkehrs durch Neu- und Ausbau fußgänger- und fahrradfreundlicher Infrastruktur,
- Erarbeitung eines Ladeinfrastrukturkonzeptes als Vorarbeit für die Ausweitung von Elektromobilität in der Stadt und
- Optimierung der Schaltungen der Lichtsignalanlagen zur Optimierung der Busbeschleunigung und zur Optimierung des Fuß- und Radverkehrs.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG über das Inkrafttreten der Fortschreibung des Plans informiert.

Der Luftreinhalteplan Paderborn 2019 wird ab dem

31. Juli 2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht und steht der Öffentlichkeit dort dauerhaft zur Verfügung (https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/050_Abteilung_5/030_Dezerntat_53/015_Luftreinhalteplanung/index.php).

Außerdem wird er in der Zeit vom **31. Juli 2020 bis 13. August 2020** öffentlich ausgelegt:

bei der **Stadt Paderborn**
Stadtplanungsamt
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn
Tel.: 05251-88-11450

und

bei der **Bezirksregierung Detmold**
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231-71-5305

Die persönliche Einsichtnahme in den Luftreinhalteplan Paderborn 2019 an den v. g. Auslegungsorten ist aufgrund der erforderlichen Corona-Schutz- und Hygienemaßnahmen nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den v. g. Telefonnummern möglich.

Der Luftreinhalteplan Paderborn 2019 tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung der mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Umgang mit Ihren Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Mitgeteilte personenbezogene Daten sowie sonstige überlassene Informationen werden ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihres Anliegens verwandt. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Detmold nur im notwendigen Umfang und erfolgt auch nur, soweit dies für eine Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Detmold werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit eingebundenen Behörden weitergegeben.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 234–235

220 **Schulaufsicht;** **hier: Auflösung und Aufhebung der** **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt** **Detmold und der Stadt Lage im Förderschulbereich**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 20. Juli 2020
48.2-6002

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Detmold und der Stadt Lage über die Übernahme der Schulträgerschaft für den Teilstandort Lage der Gustav-Heinemann-Schule Detmold durch die Stadt Detmold vom 15./16. Juni 2015 wird zum 31. Juli 2020 aufgelöst.

Die Auflösung und damit die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 31. Juli 2020 wird hiermit gem. § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102) i.V.m. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 235

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

221 **Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 221 096 674, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 14. Juli 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 236

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298